

Satzung

Heimatverein Holdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Heimatverein Holdorf e.V. und hat seinen Sitz in 49451 Holdorf.

Der Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. jeden Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

Zweck des Vereins ist:

Die Erhaltung des vorhandenen Heimatgutes, die Förderung des Heimatbrauchtums, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Das Festlegen von Wanderwegen, die Durchführung von Wanderungen, das Aufstellen von Ruhebänken, das Sammeln und Erhalten von historischen Sachen, Bildern und Unterlagen und die Erstellung eines entsprechenden Archivs, die Durchführung von Heimatfesten und Ausstellungen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Heimatverein Holdorf e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Heimatvereins Holdorf e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Heimatvereins.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Heimatvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Heimatvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Heimatvereins an die Gemeinde Holdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand mit Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmeerklärung des Vorstandes ist die Aufnahme vollzogen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand erfolgen muss,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist auf der folgenden Mitgliederversammlung zu beraten. Bestätigt die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit der Erschienenen den Ausschluss, so gilt dieser als nicht erfolgt und kann wegen desselben Sachverhalts nicht noch einmal vom Vorstand beschlossen werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Streichung in der Mitgliederliste.

Die Streichung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses wenn das Mitglied mehr als 2 Monate mit dem fälligen Beitrag in Rückstand ist und auf einmalige schriftliche Mahnung durch den Vorstand keine Leistung erfolgt.

(2) Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines jeden neuen Geschäftsjahres zu entrichten.

(2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

(1) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

(2) Der Gesamtvorstand kann aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung jederzeit erweitert werden.

(3) Wahlen zum Vorstand

Zu (1) Die Amtsdauer der gesetzlichen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

Zu (2) Die Amtsdauer der anderen im erweiterten Vorstand tätigen Vorstandsmitglieder beträgt ebenfalls drei Jahre. Jährlich scheidet ein Drittel aus dem Vorstand aus.

Bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zunächst der geringere Teil, dies wären zum Beispiel bei 5 neu zu wählenden Mitgliedern: ($5 : 3 = 1,66$) also 1 Mitglied.

Als Dienstalterm gilt die Zeit ab ihrer letzten Wahl an.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

(4) Die Beschlüsse im Vorstand werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Der gesetzliche Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendungen können erstattet werden.

Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.

(6) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein.

(7) Die anderen gesetzlichen Vorstandsmitglieder zu b) und c) vertreten den Verein zusammen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Der gesetzliche Vorstand hat die Mitgliederversammlung zu berufen.

Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu berufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, und zwar:

a) ordentlich:

mindestens einmal jährlich, und zwar möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres.

b) außerordentlich:

1. Wenn nach Meinung der Mehrheit des Vorstandes die Interessen des Vereins dieses erfordern.

2. Auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder, unter Benennung der Gründe.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresabschluss und die Rechnungslegung entgegen und bestellt den Vorstand.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung.

§ 14 Beschlüsse

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter und von dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterschreiben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

(3) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Die geplante Satzungsänderung muss mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung berufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand vor Ablauf von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

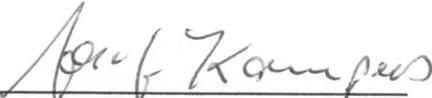
(3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgen.

Holdorf, den 11. März 2018


(Versammlungsleiter)


(Protokollführer)


(stellv. Vorsitzender)


(ein Mitglied aus der Versammlung)


(Schatzmeister)